

Merkblatt Familiennachzug: Nach der Einreise nach Deutschland

Stand: April 2018

<i>Was?</i>	<i>Wann?</i>	<i>Wo?</i>	<i>Welche Unterlagen?</i>	<i>Anmerkung</i>
Unterbringung (wenn keine Privatwohnung vorhanden ist)	Sofort Begrenzte Öffnungszeiten beachten! Mo und Fr.: 08:30 – 11.30 Uhr Mi: 08:30 – 11.30 Uhr und 15:00 – 16.30:00 Uhr Di und Do 13 - 14 Uhr Notdienst	Zentrale Wohnungslosenhilfe, Amt für Wohnen und Migration, Franziskanerstraße 6-8	Gültiger Nationalpass mit Visum	Danach so schnell wie möglich Antrag auf Sozialwohnung stellen
Meldung bei Meldebehörde	In den 2 Wochen nach Einzug	Bei zuständiger Meldebehörde, z.B. KVR München, Bürgerbüro Meldewesen, Ruppertstr. 19	gültiger Nationalpass mit Visum, Anmeldeformular, ggf. Vollmacht, Wohnungsgeberbestätigung	
Beantragung Aufenthaltserlaubnis („Umschreiben des Visums“)	Innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums	Bei zuständiger Ausländerbehörde, z.B. KVR München	Pässe aller Personen, Meldebescheinigung, Antrag auf Aufenthaltserlaubnis, Biometrisches Passbild, ggf. Heiratsurkunde, ggf. Geburtsurkunde, ggf. Sorgerechtsentscheidung	Beantragung von der Ausländerbehörde bestätigen lassen
Beantragung SGB-II-Leistungen	So bald wie möglich	Beim zuständigen Jobcenter (bei Unterbringung durch zentrale Wohnungslosenhilfe: Zentraleinheit Wohnen &	Pass, weitere Unterlagen werden dann bekannt gegeben	

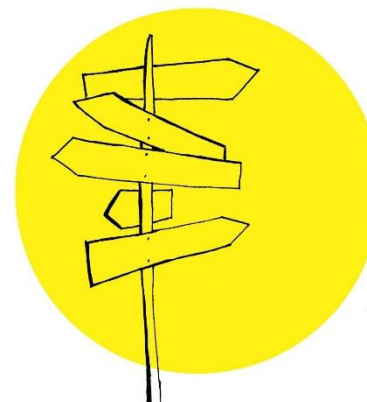
		Migration, Franziskanerstraße 6-8)		
Antrag auf Familienasyl	Innerhalb der ersten zwei Wochen	Schriftlich an: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Frankenstr. 210 90461 Nürnberg Oder Persönlich: Erstaufnahmeeinrichtung, wenn das Visum oder Aufenthalt kürzer als 6 Monate gültig ist, Maria- Probst-Straße 14 80939 München	Schriftlicher Asylantrag (auf der Internetseite vom BAMF erhältlich), nur möglich wenn ein Aufenthaltstitel für mehr als 6 Monate vorhanden ist, dieser muss vorher bei Ausländerbehörde beantragt und erteilt werden.	Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs erlischt nicht, keine Verpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen Dem nachziehenden Familienangehörigen wird derselbe Schutz gewährt wie der Person, zu der der Nachzug erfolgt Achtung: Stammrechtigte Person muss hierfür zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag noch minderjährig sein

Dieses Merkblatt dient der Orientierung und ersetzt im Einzelfall nicht die
Beratung durch einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.

Gerne stehen wir Ihnen für eine Beratung zum Thema Familiennachzug
zur Verfügung. Unserer offenen Beratungszeiten sind:

Montag – Freitag, 10 – 12 Uhr

Oder nach Vereinbarung



Münchner Flüchtlingsrat
Goethestraße 53
80336 München
Tel. 089 123 900 96
Fax 089 123 921 88
info@muenchner-fluechtlingsrat.de